

Kosten (Zuschlagssätze für Gemeinkosten und sonstigen Kalkulationselemente) die in Preisanordnungen oder Preisbewilligungen festgesetzten Sätze zur Anwendung kommen.

## §10

Hat der Betrieb, für den Kalkulationspreise gelten, einen Kredit zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen, so kann das übergeordnete Organ dem Betrieb die Berechtigung erteilen, die Rückzahlungsraten als besonderes Kalkulationselement bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen, wenn der Einsatz des Kredites zu einer Senkung der Selbstkosten geführt hat. Dabei darf jedoch das besondere Kalkulationselement nicht höher sein als die eingetretene Selbstkostensenkung.

## V.

**Schlußbestimmungen**

## §11

Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Arbeitsnormen gelten ausschließlich für die Zwecke der Preiskalkulation.

## §12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisanordnungen und Preisbewilligungen der Industriepreisreform über die Ermittlung und Berechnung von Kalkulationspreisen auf der Grundlage einer Vorkalkulation und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen finden keine Anwendung.

Berlin, den 13. Dezember 1966

i

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

Halbritter

**Anordnung  
zur hygienischen Überwachung der Molkereien  
durch die Organe des Veterinärwesens.**

**Vom 29. November 1966**

Zur Gewährleistung einer hygienisch einwandfreien Produktion von Lebens- und Futtermitteln in den Molkereibetrieben wird auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBI. I S. 55) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

Der Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates oder ein anderer von ihm beauftragter Tierarzt hat sämtliche im Kreisgebiet gelegenen Molkereien mindestens zweimal im Quartal zu kontrollieren.

## § 2

(1) Die Molkereikontrollen sind im Wechsel während der Betriebszeit (bei laufender Milcherhitzung) bzw. nach Reinigungsschluß durchzuführen.

(2) Die Kontrolle hat sich auf die Einhaltung der hygienischen Erfordernisse bei Annahme, Bearbeitung, Kühlung, Stapelung, Abfüllung und Ausgabe der Milch sowie auf den hygienischen Zustand der Arbeits- und Lagerräume zu erstrecken.

## § 3

(1) Die Ergebnisse der Kontrollen sind in einem Protokoll festzulegen (siehe Anlagen 1 und 2). Für die Beseitigung festgestellter Mängel sind entsprechende schriftliche Auflagen zu erteilen. Das Original des Protokolls erhält der Betrieb. Die erste Durchschrift verbleibt beim Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates; die zweite und dritte Durchschrift ist jeweils bis zum 10. des folgenden Monats der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion (Kreis-Hygienearzt) und dem zuständigen Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt des Bezirkes zur Auswertung zu übersenden.

(2) Die Durchführung der Kontrolle sowie die Feststellung von Mängeln sind im Hygienekontrollbuch des Betriebes zu vermerken.

(3) Die Kontrollergebnisse sind halbjährlich vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates gemeinsam mit dem Leiter der Kreis-Hygieneinspektion (Kreis-Hygienearzt) und dem zuständigen Vertreter der Vereinigung für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie auszuwerten.

## § 4

Mindestens zweimal jährlich sind die Molkereikontrollen gemeinsam vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und dem zuständigen Kreis-Hygienearzt durchzuführen.

## § 5

Die Festlegungen des Lebensmittelgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

## § 6

Bei Nichterfüllung erteilter Auflagen entsprechend § 3 Abs. 1 können gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen werden.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1966

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister